



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 29.08.2023 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 462 Longericher Str. in Köln-Pesch in der Gemarkung Esch, Flur 14:

1. U 462.1 und 6 – Longericher Str., Flurstück 54/5, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 07.11.2023,
2. U 462.1 und 9 – Longericher Str., Flurstück 266/54, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 12.10.2023,
3. U 462.1 und 10 – Longericher Str., Flurstück 566, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 13.10.2023,
4. U 462.1 und 11 – Longericher Str., Flurstücke 54/2 und 671, betreffend Zuteilung von zwei unvermessenen Einwurfsgrundstücken am 10.10.2023.

Im Umlegungsverfahren U 444 Dünnwalder Mauspfad in Köln-Dünwald in der Gemarkung Dünwald, Flur 57:

1. U 444.1 und 2 – Dünnwalder Mauspfad, Flurstück 89/2, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023,
2. U 444.1 und 3 – Dünnwalder Mauspfad, Flurstück 89/2, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023.

Im Umlegungsverfahren U 453 In der Maienkammer/Niehler Damm in Köln-Niehl in der Gemarkung Longerich, Flur 99:

1. U 453.1 und 2 – In der Maienkammer/Niehler Damm, Flurstück 3601, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023,
2. U 453.1 und 3 – In der Maienkammer/Niehler Damm, Flurstück 3600, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023,
3. U 453.1 und 4 – In der Maienkammer/Niehler Damm, Flurstück 3599, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 12.10.2023,

4. U 453.1 und 5 – In der Maienkammer/Niebler Damm, Flurstück 3598, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023.

Im Umlegungsverfahren U 466 Hatzfeldstr. in Köln-Dellbrück in der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69:

1. U 466.1 und 3 – Hatzfeldstr., Flurstück 1915, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 10.10.2023,

2. U 466.1 und 8 – Hatzfeldstr., Flurstück 2606/186, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfsgrundstücks am 13.10.2023.

Im Umlegungsverfahren U 461 Straberger Weg. in Köln-Roggendorf/Thenhoven in der Gemarkung Worringen, Flur 95:

1. U 461.1 und 11 – Straberger Weg., Flurstücke 540 und 885, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücke am 10.10.2023.

Im Umlegungsverfahren U 457 Südlich Friedensstr. in Köln-Elsdorf in der Gemarkung Elsdorf, Flur 2:

1. U 457.1 und 3 – Südlich Friedensstr., Flurstücke 525 und 526, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 17.10.2023.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

K ö l n, 08.11.2023

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell